

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBI.2400, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.2 lautet:

"(2) Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten nach Verwendungsgruppen und, soweit im § 110 vorgesehen, nach Dienstklassen zu trennen."

2. Im § 4 Abs.3 lit.d wird nach der Zahl "53" die Zahl "53 a," eingefügt.

3. Im § 46 Abs.2 wird die Zitierung "Zulage gemäß § 21 Abs.1 bis 4" durch die Zitierung "Zulagen gemäß § 21" ersetzt.

4. Im § 48 Abs.1 entfällt die Bezeichnung "Abs.1 bis 4".

5. Im § 59 Abs.2 lit.b wird die Zitierung "Zulage gemäß § 21 Abs.1 bis 4" durch die Zitierung "Zulagen gemäß § 21" ersetzt.

6. Im § 60 lit.c wird nach der Zahl "50" die Zahl "53 a," eingefügt.

7. Im § 85 Abs.1 wird die Zitierung "Zulage gemäß § 21 Abs.1 bis 4" durch die Zitierung "Zulagen gemäß § 21" ersetzt.

8. § 90 Abs.1 lit.f lautet:

"f) wenn sein Gehalt zuzüglich einer allfälligen Personalzulage im Laufe des Urlaubsjahres
in der Verwendungsgruppe D die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV,
in der Verwendungsgruppe C die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,
in der Verwendungsgruppe B die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse V,
in der Verwendungsgruppe A die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V erreicht;
wenn der Gemeindebeamte in der Verwendungsgruppe MT1, MT2, S1 oder S2 die Gehaltsstufe 14 erreicht, 264 Arbeitsstunden;"

9. Im § 90 Abs.3 lit.a wird nach dem Dienstzweig "50 (Gehobener Jugendfürsorgedienst)" der Dienstzweig "53 a (Gehobener Krankenpflagedienst)," eingefügt.

10. Im § 110, Dienstzweig Nr. 53 Gehobener medizinisch-technischer Dienst, wird die Bezeichnung Verwendungsgruppe: "B" durch "MT 1" ersetzt; gleichzeitig entfallen die Dienstklassenbezeichnungen und werden die bisherigen Amtstitel durch den Amtstitel "Medizinisch-technische(r) Assistent(in)" ersetzt.

11. Im § 110, Dienstzweig Nr. 63 Hebammendienst, wird die Bezeichnung Verwendungsgruppe: "C" durch "S 1" ersetzt; gleichzeitig entfallen die Dienstklassenbezeichnungen und werden die bisherigen Amtstitel durch den Amtstitel "Hebamme" ersetzt.

12. Im § 110, Dienstzweig Nr. 65 Krankenpflegefachdienst, wird die Bezeichnung Verwendungsgruppe: "C" durch "S 1" ersetzt; gleichzeitig entfallen die Dienstklassenbezeichnungen und werden die bisherigen Amtstitel durch die Amtstitel "a) Krankenschwester, b) Krankenpfleger" ersetzt.

13. Im § 110, Dienstzweig Nr. 68 Medizinisch-technischer Fachdienst, wird die Bezeichnung Verwendungsgruppe: "C" durch "MT 2" ersetzt; gleichzeitig entfallen die Dienstklassenbezeichnungen und werden die bisherigen Amtstitel durch den Amtstitel "Medizinisch-technische Fachkraft" ersetzt.

14. Im § 110 enthält der Dienstzweig Nr. 81 die Bezeichnung "Sanitätshilfsdienst und Prosekturdienst" und wird die Bezeichnung Verwendungsgruppe: "D" durch "S 2" ersetzt; gleichzeitig entfallen die Dienstklassenbezeichnungen und wird der bisherige Amtstitel durch den Amtstitel "a) Sanitätsgehilfe (Sanitätsgehilfin), b) Prosekturgehilfe (Prosekturgehilfin)" ersetzt.

15. Im § 110, Dienstzweig Nr. 83 Mittlerer medizinisch-technischer Dienst, wird die Bezeichnung Verwendungsgruppe: "D" durch "S 2" ersetzt; gleichzeitig entfallen die Dienstklassenbezeichnungen und werden die bisherigen Amtstitel durch den Amtstitel "Medizinisch-technische(r) Gehilfin (Gehilfe)" ersetzt.

16. In der Anlage 1 hat der Dienstzweig Nr. 10 zu lauten: "Vorarbeiter, gehobene".

17. In der Anlage 1 wird der Dienstzweig Nr.53 der Verwendungsgruppe "MT 1" zugewiesen.

18. In der Anlage 1 wird nach dem Dienstzweig Nr.53 folgende Zeile eingefügt: "53 a, Gehobener Krankenpflegedienst B".

19. In der Anlage 1 werden die Dienstzweige Nr.63 und Nr.65 der Verwendungsgruppe "S 1" zugewiesen.

20. In der Anlage 1 wird der Dienstzweig Nr.68 der Verwendungsgruppe "MT 2" zugewiesen.

21. In der Anlage 1 werden beim Dienstzweig Nr.81 die Worte "und Prosekturdienst" angefügt und werden die Dienstzweige Nr.81 und Nr.83 der Verwendungsgruppe "S 2" zugewiesen.

22. Der Anlage B wird folgender Punkt 12 angefügt:

"12

Übergangsbestimmung zur GBDO-Novelle LGB1.2400-18

Gemeindebeamte der Dienstzweige Nr.53, 63, 65, 68, 81 und 83 sind berechtigt abweichend von den mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für diese Dienstzweige vorgesehenen Amtstitel weiterhin ihre bisherigen Amtstitel zu führen."

Artikel II

Es treten in Kraft:

Artikel I Z.2, 6, 9 und 18 mit 3. März 1990,

Artikel 1 Z.1, 3 bis 5, 7, 10 bis 17 und 19 bis 22 mit
1. Juli 1990.